

SCHWING-, TRACHTEN- & ALPHIRTENFEST
UNSPUNNEN
 INTERLAKEN · SCHWEIZ · SWITZERLAND

Logo unter Vorbehalt der Genehmigung durch Schwinger/Eidg. Schwingverband / 6. Juni 2018

STATUTEN

des

Vereins

«Schweizerisches Trachten- und Alphirtenfest Unspunnen»

Vom 28. April 2009

Nach erfolgter Revision vom 6. Juni 2018

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art 1 Unter dem Namen «Verein Schweizerisches Trachten- und Alphirtenfest Unspunnen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Interlaken.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die periodische Durchführung des Schweizerischen Schwing-, Trachten- und Alphirtenfests Unspunnen auf dem Gebiet der Bödeligemeinden. Diese Feste knüpfen an die beiden historischen Anlässe (Unspunnenfeste) der Jahre 1805 und 1808 an.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 4 Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres zu erklären; er ist dem Vorstand 6 Wochen zum voraus schriftlich bekannt zu geben.
Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, seinen Interessen entgegenarbeiten oder einen anderen wichtigen Grund setzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung zu.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 5 Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag von jährlich maximal CHF 50.--.
- Art. 6 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- Art. 8 Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes werden in der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stimmgleichzeit den Stichentscheid fällt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden, wenn nicht anderes beschlossen wird, offen statt.

Art. 9 Die Vereinsversammlung ist ordentlicherweise einmal im Jahr einzuberufen.
Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet; das Protokoll führt der Sekretär oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Vereinsversammlung

- wählt auf die Dauer von 4 Jahren, den Präsidenten, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs 2 die übrigen Vorstandsmitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren
- befindet über den Zeitpunkt der Durchführung der Unspunnenfeste,
- nimmt den Tätigkeitsbereich des Präsidenten, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht entgegen,
- beschliesst über die Entlastung des Vorstandes,
- genehmigt das Budget, welches auf das Unspunnenfest zu erstellen ist,
- entscheidet über Statutenrevisionen, wobei der Gemeinde Interlaken bei einer Änderung der Zweckbestimmung ein Vetorecht zusteht, und
- beschliesst die Auflösung des Vereins.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens 3 Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Gemeinde Interlaken ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes zu ernennen. Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
Er vertritt den Verein gegen aussen.
Er verwaltet das Vereinsvermögen.
Er beaufsichtigt die Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

Art. 11 Der Vorstand überträgt die administrativen Aufgaben einer Geschäftsstelle und schliesst mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.
Weiter kann er einzelne Geschäfte einer Delegation des Vorstandes oder Dritten zu übertragen.
Insbesondere kann er ein Organisationskomitee mit der Durchführung des Unspunnenfests beauftragen.

- Art. 12 Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindlich Unterschrift zu zweien.
Im Rahmen der laufenden ordentlichen Vermögensverwaltung ist der Kassier einzelunterschriftsberechtigt.
Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Organisationskomitees des Unspunnenfests arbeiten ehrenamtlich. Tatsächlich angefallene Spesen werden ihnen ersetzt.
- Art. 13 Die Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier zu erstellende Jahresrechnung zu überprüfen und das Ergebnis zuhanden der nächsten Vereinsversammlung in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. In diesem Bericht ist auch die vom Kassier abzulegende Vermögensrechnung einzubeziehen.

IV. AUFLÖSUNG

- Art. 14 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 15 Im Falle einer Vereinsauflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Vereinsversammlung, wobei Gewinn und Vermögen nur einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden kann.
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
Die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Gemeinde Interlaken.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 06. Juni 2018 angenommen und ersetzen diejenigen vom 28. April 2009.

Interlaken, 6. Juni 2018

Der Präsident

Ueli Bettler

Der Vizepräsident

Walter Dietrich